

22.10.2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

 Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs "Gesundheit und Sozialraum" für Studierende mit Studienbeginn im WS 2024/2025 oder später im Fachbereich für Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum vom 27. August 2025 + Studiengangsprüfungsordnung für den Studiengang "Gesundheit und Sozialraum" im Fachbereich für Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum für Studierende mit Studienbeginn im WS 2024/2025 oder später vom 02. September 2024, zuletzt geändert am 27. August 2025

Seite 3 - 33



Der Präsident

Az.: 51.02 - tR

Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs "Gesundheit und Sozialraum" <u>für Studierende mit Studienbeginn im WS 2024/2025 oder später</u> im Fachbereich für Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum vom 27.08.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Änderungsordnung:

Artikel I

Die Fachspezifische Bestimmungen des Studiengangs "Gesundheit und Sozialraum" im Department für Gesundheitswissenschaften (Teil II der Prüfungsordnung der BA-Studiengänge) für Studierende mit Studienbeginn im WS 2024/2025 oder später vom 02.09.2024 (entspricht inhaltlich den Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vom 19.04.2024, zuletzt geändert am 12.06.2024) (Amtliche Bekanntmachung AB 77/2024) werden wie folgt geändert:

- 1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:
 - "Studiengangsprüfungsordnung für den Studiengang "Gesundheit und Sozialraum" im Fachbereich für Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum <u>für Studierende mit</u> Studienbeginn im WS 2024/2025 oder später"
- 2. Die Inhaltsübersicht wird durch die folgende Inhaltsübersicht ersetzt:
 - "§ 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ziel des Bachelorstudiengangs "Gesundheit und Sozialraum"
 - § 3 Bachelorgrad
 - § 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen
 - § 5 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte
 - § 6 Zulassung zu den Wahlpflichtmodulen GuS 24.03-A1/-B1, GuS 24.08-A2/-B2 sowie GuS 24.21-A3/B3
 - § 7 Regelstudienzeit und Gesamtworkload; Studienbeginn
 - § 8 Prüfungsausschuss
 - § 9 Prüfungen
 - § 10 Bachelorarbeit
 - § 11 Mobilitätsfenster Auslandssemester
 - § 12 Modulhandbuch

§ 13 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Antwort-Wahl-Verfahren

Anlage 3: Spezielle Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Gesundheit und Sozialraum B.A. gem. § 4 Abs. 1"

3. Der folgende § 1 wird eingefügt:

"§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorund Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für Bachelorstudiengang ..Gesundheit und Sozialraum" des **Fachbereichs** Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum."

- 4. Die bisherigen §§ 1 bis 1 a werden zu den §§ 2 bis 3.
- 5. In dem neuen § 3 werden die Angaben "für Gesundheit" durch die Angabe "Bochum" ersetzt.
- 6. Nach dem neuen § 3 wird der folgende § 4 eingefügt:

"§ 4 Spezielle Zugangs voraus setzungen

- (1) Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang Gesundheit und Sozialraum setzt zusätzlich zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) voraus:
- 1. dreijährige Vollzeitausbildung in einem Gesundheitsberuf (vgl. z. B. die in der Anlage 3 aufgeführte Liste der Berufsbezeichnungen) oder
- 2. zweijährige Vollzeitausbildung in einem Gesundheitsberuf (vgl. z. B. die in der Anlage 3 aufgeführte Liste der Berufsbezeichnungen) oder
- 3. 3.akademischer Abschluss in einem gesundheitsbezogenen Studiengang.
- (2) Die Nachweise sind spätestens bei der Einschreibung vorzulegen."
- 7. Der bisherige § 2 wird zu § 5.
- 8. Der neue § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird in der Zeile "GuS 24.03-A1/-B1" nach der Angabe "gem." die Angabe "3" durch die Angabe "6" ersetzt.
 - b. In Absatz 1 wird in der Zeile "GuS 24.08-A2/-B2" nach der Angabe "gem." die Angabe "3" durch die Angabe "6" ersetzt.
 - c. In Absatz 1 wird in der Zeile "GuS 24.21-A3/-B3" nach der Angabe "gem." die Angabe "3" durch die Angabe "6" ersetzt.
 - d. In Absatz 2 wird nach der Angabe "vgl." die Angabe "7" durch die Angabe "12" ersetzt.
- 9. Der bisherige § 3 wird zu § 6.
- 10. Nach dem neuen § 6 wird der folgende § 7 eingefügt:

"§ 7 Regelstudienzeit und Gesamtworkload; Studienbeginn

- (1) Das Bachelorstudium umfasst einschließlich aller Prüfungen eine Regelstudienzeit von acht Semestern.
- (2) Für den Studienabschluss sind insgesamt 180 CPs zu erwerben.
- (3) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester."
- 11. Nach dem neuen § 7 wird der folgende § 8 eingefügt:

"§ 8 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengangs "Gesundheit und Sozialraum". Er besteht abweichend von § 7 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) aus:

- 1. drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
- 2. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG NRW sowie
- 3. zwei studentischen Mitgliedern."
- 12. Die bisherigen §§ 4 bis 8 werden zu den §§ 9 bis 13.
- 13. Der neue § 9 wird wie folgt geändert:
 - a. In der Tabelle werden in der Zeile "GuS 24.01" in der Spalte "Modulabschluss/Modulprüfung" die Angaben "12-15 Seiten" gestrichen.
 - b. In der Tabelle wird in der Zeile "GuS 24.03-B1" in der Spalte "Modulabschlussprüfung/Dauer" die Angabe "120" durch die Angabe "90" ersetzt.
 - c. In der Tabelle wird in der Zeile "GuS 24.08-B2" in der Spalte "Modulabschlussprüfung/Dauer" die Angabe "120" durch die Angabe "90" ersetzt.
 - d. In der Tabelle werden in der Zeile "GuS 24.10" in der Spalte "Modulabschluss/Modulprüfung" die Angaben "12-15 Seiten" gestrichen.
 - e. In der Tabelle werden in der Zeile "GuS 24.13" in der Spalte "Modulabschluss/Modulprüfung" die Angaben "12-15 Seiten" gestrichen.
 - f. In der Tabelle wird in der Zeile "GuS 24.21-B3" in der Spalte "Modulabschlussprüfung/Dauer" die Angabe "120" durch die Angabe "90" ersetzt.
 - g. Der Absatz 2 wird gestrichen.
 - h. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.
 - i. In dem neuen Absatz 2 wird die Angabe "7" durch die Angabe "12" ersetzt.
 - j. Nach dem neuen Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:
 - "(3) Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung absolviert werden. Bei Gruppenprüfungen muss die individuell erbrachte Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Prüfungsrücktritte oder sonstiges Nichterbringen der

Prüfungsleistungen dürfen nicht zum Nachteil der anderen Studierenden der Gruppenprüfung gereichen. Die Gruppengröße soll bei schriftlichen Prüfungsleistungen zwei Personen, bei mündlichen Prüfungsleistungen vier Personen nicht überschreiten."

- 14. In dem neuen § 10 wird der Absatz 3 wie folgt neu gefasst:
 - "(3) Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt."
- 15. Der neue § 11 wird wie folgt neu gefasst:

"Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 25 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) in der Regel in jedem Semester absolviert werden."

- 16. Der neue § 12 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 werden die Angaben "fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung)" durch die Angabe "Studiengangsprüfungsordnung" ersetzt.
 - b. In Absatz 2 wird die Angabe "4" durch die Angabe "9" ersetzt.
 - c. In Absatz 3 werden die Angaben "den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II) durch die Angabe "Studiengangsprüfungsordnungen" ersetzt.
- 17. In dem neuen § 13 werden nach Absatz 1 die folgenden Absätze 2 bis 5 eingefügt:
 - "(2) Der Studiengang "Gesundheit und Sozialraum" wird zum Wintersemester 2025/2026 eingestellt. Diese Ordnung tritt zum Ende des Sommersemesters 2031 außer Kraft. Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2024/2025 begonnen haben, können ihr Studium bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2031 nach den Bestimmungen dieser Ordnung beenden.
 - (3) Die folgenden Lehrveranstaltungen gemäß der oben genannten Prüfungsordnung werden letztmalig in den nachfolgend aufgeführten Semestern angeboten:
 - (4) Lehrveranstaltungen des 1. Fachsemesters: Wintersemester 2025/2026
 - (5) Lehrveranstaltungen des 2. Fachsemesters: Sommersemester 2026
 - (6) Lehrveranstaltungen des 3. Fachsemesters: Wintersemester 2026/2027
 - (7) Lehrveranstaltungen des 4. Fachsemesters: Sommersemester 2027
 - (8) Lehrveranstaltungen des 5. Fachsemesters: Wintersemester 2027/2028
 - (9) Lehrveranstaltungen des 6. Fachsemesters: Sommersemester 2028
 - (10) Lehrveranstaltungen des 7. Fachsemesters: Wintersemester 2028/2029
 - Lehrveranstaltungen des 8. Fachsemesters: Sommersemester 2029 (11)
 - (4) Die jeweiligen Prüfungen gemäß der oben genannten Studiengangprüfungsordnung können im Prüfungszeitraum der nachfolgend aufgeführten Semester letztmalig abgelegt werden:

Prüfungen in Fächern des 1. Fachsemesters: Wintersemester 2026/2027 Prüfungen in Fächern des 2. Fachsemesters: Sommersemester 2027 Prüfungen in Fächern des 3. Fachsemesters: Wintersemester 2027/2028 Sommersemester 2028

Prüfungen in Fächern des 5. Fachsemesters: Wintersemester 2028/2029
 Prüfungen in Fächern des 6. Fachsemesters: Sommersemester 2029/2030
 Prüfungen in Fächern des 7. Fachsemesters: Wintersemester 2029/2030
 Prüfungen in Fächern des 8. Fachsemesters: Sommersemester 2030

(5) Die Bachelorarbeit muss bis zum Ende des Sommersemesters 2031 abgeschlossen sein."

18. Nach der Anlage 1 wird die folgende Anlage 2 eingefügt:

"Anlage 2: Antwort-Wahl-Verfahren

Abweichend von Anlage 1 Nr. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) gelten für Prüfungen, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple- bzw. Single-Choice) durchgeführt werden folgende Regelungen:

§ 1 Definition

Bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren besteht die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen schriftlichen Prüfungen darin, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antwort bzw. Antworten.

§ 2 Erstellung der Prüfungsaufgaben und Vorabkontrolle

- (1) Die Prüfungsaufgaben müssen mit den in dem jeweiligen Modul zu vermittelnden Kenntnissen und Qualifikationen im Einklang stehen und ein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermöglichen. Innerhalb einer Prüfung sind allen Geprüften die gleichen Prüfungsaufgaben zu stellen.
- (2) Die Festlegung der Prüfungsaufgaben erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. Hierbei wird von Seiten der Prüferin oder des Prüfers keine absolute Bestehensgrenze festgelegt. Die Prüfungsbewertung (inkl. der Bestehensgrenze) erfolgt nach Korrektur der jeweiligen Prüfungsleistungen und bezieht dabei relative Gesichtspunkte ein. Die Prüfungsaufgaben sind so zu stellen, dass jede Antwortmöglichkeit selbstständig mit Richtig oder Falsch bzw. Ja oder Nein zu bewerten ist. Negative Werte bei der Bewertung einzelner Aufgaben sind unzulässig.
- (3) Sofern es sich um eine Wiederholungsprüfung handelt, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, muss die Prüfung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer unabhängig bewertet werden.

§ 3 Bewertung

- (1) Die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn die von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegte Bestehensgrenze erreicht worden ist.
- (2) Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieser Anlage für diesen Teil entsprechend. Die Gesamtnote ergibt sich aus einer Gewichtung des Anteils der im Antwort-Wahl-Verfahren zu erlangenden Punkte sowie des Anteils der im sonstigen Verfahren zu erlangenden Punkte. Die Gewichtung der Aufgabenteile erfolgt durch die jeweiligen Prüferinnen oder die jeweiligen Prüfer.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung wird durch die Prüferinnen oder Prüfer festgestellt. Die folgenden Punkte sind in der Prüfungsakte zu dokumentieren:
- 1. die Prüfungsnote;
- 2. die Bestehensgrenze;
- 3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von der Geprüften oder dem Geprüften zutreffend beantworteten Aufgaben insgesamt;
- 4. das Punkte-Noten-Zuordnungsschema;

5. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Geprüften der in Absatz 1 genannten Bezugsgruppe.

In den Fällen des Absatzes 2 gilt Satz 2 nur für den Teil der Prüfung, der im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend. Bei der Bewertung ist die verminderte Aufgaben- und Punkte-zahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken."

19. Nach der Anlage 2 wird die folgende Anlage 3 eingefügt:

"Anlage 3: Spezielle Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Gesundheit und Sozialraum B.A. gem. § 4 Abs. 1

Bei den in der folgenden Tabelle genannten Berufsbezeichnungen handelt es sich um Regelbeispiele. Auch vergleichbare Berufe mit einer anderen Bezeichnung werden im Einzelfall geprüft und können ggf. eine Zulassung ermöglichen, sofern es sich um vergleichbare Berufsbilder handelt, die für den Studiengang einschlägig sind.

Berufsfeld	Berufsbezeichnung	Ausbildung/ Studium	Akademische Qualifizierungen
Pflege und Rettungsdienst	Pflegefachmann/- frau	3-jährig, staatl. Abschluss	Pflegepädagoge/-in, Lehramt Pflege/
	Gesundheits- und Krankenpfleger/-in	3-jährig, staatl. Abschluss	Gesundheit, Pflegewirt/-in,
	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleg er/-in	3-jährig, staatl. Abschluss	Pflegewissenschaftle r/-in Pflegemanagement, Pflege und
	Altenpfleger/-in	3-jährig, staatl. Abschluss	Gesundheit
	Rettungsassistent/- in (Notfallsanitäter/- in)	2-jährig	Rettungsingenieurwe sen, Sanitäts- und Rettungsmedizin
Geburtshilfe	Hebamme/ Entbindungspfleger /-in	3-jährig, staatl. Abschluss/ Studium	
Gesundheitsman agement	Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen	3-jährig	
	 Sozialversicherung sfachangestellte/r, Fachrichtung allgemein Krankenversicheru 	3-jährig	

	ng		
	Public Health Manager/-in, Gesundheitswisse nschaftler-/in	Studium	Gesundheitsmanage ment, Gesundheitsökonomi e
	Gesundheits- und Sozialmanager/-in	Studium	Public Health, Angewandte Gesundheitswissens
	Gesundheits- und Sozialökonom/-in	Studium	chaften Gesundheits- und
	International Health Care Manager/-in	Studium	Sozialwesen/ Health and Social Services
Gerontologie	Gerontologe/-in	Studium	
Therapie	Atem-, Sprech- und Stimmlehre-/in	3-jährig	
	Ergotherapeut/-in	3-jährig, staatl. Abschluss/ Studium	Therapiemanageme nt
	Klinische/-r Linguist/-in	Studium	
	Masseur/-in und Med. Bademeister/-in	2,5-jährig	
	Logopäde/-in, Sprachtherapeut/- in	3-jährig, staatl. Abschluss/ Studium	Lehr- und Forschungslogopädi e
	Orthoptist/-in	3-jährig	
	Physiotherapeut/-in	3-jährig, staatl. Abschluss/ Studium	
	Podologe/-in	2-jährig	
	Sporttherapeut/-in	2,5-3-jährig	
	Sprachheilpädagog e/-in	Studium	
	Sprechwissenschaf tler/-in	Studium	
Human- und Zahnmedizin	Arzt/Ärztin	Studium, Praxisjahr	Komplementärmedizi n
	Zahnarzt/-ärztin	Studium	

Psychologie	Gesundheitspsych ologe/-in	Studium	
	Psychologe/-in	Studium	Gesundheits- und Rehabilitationspsych ologie
	Rehabilitationspsyc hologe/-in	Studium	- Glogie
Ernährung	Diätassistent/-in	3-jährig	
	Dipl. Oecotrophologe/-in	Studium	
Medizin-, Orthopädie- und Rehatechnik	Assistent/-in für medizinische Gerätetechnik	3-jährig	
	Augenoptiker/-in	3-jährig	Augenoptik, Optometrie, Optische Technologien
	Biomedizintechnike r/-in	Studium	Pharmatechnik, Biomedizin
	Biologisch- technische/-r Assistent/-in	2-jährig	
	Chirurgiemechanik er/-in	3,5-jährig	Hörtechnik, Audiologie
	Hörgeräteakustiker */-in	3-jährig	
	Medizintechniker/- in	Studium	Applied Life Sciences/
	Medizinisch- technische/-r Assistent/-in für Frühdiagnostik	3-jährig	Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaft en, Assistive
	Medizinisch- technische/-r Laboratoriumsassi stent/-in	3-jährig	Technologien, (Bio-)Medical Engineering Medizininformatik,
	Medizinisch- technische/-r Radiologieassisten t/-in	3-jährig	Industrial Med-Tec, Medizinische Ingenieurswissensch aft, Sportmedizinische Technik, Mikro- und Medizintechnik

	Orthopädietechnik- Mechaniker-/in	3-jährig	Orthopädietechnik,
	Orthopädieschuhm acher/-in	3,5-jährig	Rehatechnik
	Zahntechniker/-in	3,5-jährig	
Pharmazie	Apotheker*in	Studium, Praxisjahr	
	Pharmazeutisch- kaufmännische/-r Angestellte/-r	3-jährig	
	Pharmazeutisch- kaufmännische/-r Assistent/-in	2,5-jährig	
Pädagogik, Heilerziehungspfl	Heilerziehungspfle ger/-in	2-3-jährig	
ege	Heilpädagoge/-in	Studium	
	Gesundheitspädag oge/-in	Studium	
	Medizinpädagoge/- in	Studium	
	Rehabilitationspäd agoge/-in	Studium	
	Sonderpädagoge/- in	Studium	
	Erzieher/-in	2-4-jährig (in Teilzeit 2-6-jährig), staatl. Abschluss	
	Erzieher*in für Jugend- und Heimerziehung	3-4-jährig (in Teilzeit 3-5-jährig), staatl. Abschluss	
	Sozialarbeiter/-in / Sozialpädagoge/- pädagogin	Studium	
	Bewegungspädago ge/-in	2,5-3-jährig, staatl. Abschluss	
	Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung	2-jährige Fortbildung, staatl. Abschluss	
Arztassistenz	Anästhesietechnisc he/-r Assistent/-in	3-jährig	

Medizinische/-r Fachangestellte/-r (Arzthelfer/-in)	3-jährig	
Operationstechnisc he/-r Assistent/-in, Medizin- technische/-r Assistent/-in für den Operationsdienst	3-jährig	
Zahnmedizinische/ -r Fachangestellte/- r	3-jährig	

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 27.08.2025 nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum.

Bochum, den 15.09.2025

Hochschule Bochum

Der Präsident

gez. Wytzisk-Arens

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

Studiengangsprüfungsordnung für den Studiengang "Gesundheit und Sozialraum" im Fachbereich für Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum für Studierende mit Studienbeginn im WS 2024/2025 oder später

vom 02.09.2024, zuletzt geändert am 27.08.2025

(entspricht inhaltlich den Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vom 19.04.2024, zuletzt geändert am 12.06.2024)

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Bachelorstudiengangs "Gesundheit und Sozialraum"
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte
- § 6 Zulassung zu den Wahlpflichtmodulen GuS 24.03-A1/-B1, GuS 24.08-A2/-B2 sowie GuS 24.21-A3/B3
- § 7 Regelstudienzeit und Gesamtworkload; Studienbeginn
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungen
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Mobilitätsfenster Auslandssemester
- § 12 Modulhandbuch
- § 13 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten
- Anlage 1: Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Antwort-Wahl-Verfahren
- **Anlage 3**: Spezielle Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Gesundheit und Sozialraum B.A. gem. § 4 Abs. 1

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Bachelorstudiengang "Gesundheit und Sozialraum" des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Bochum.

§ 2 Ziel des Bachelorstudiengangs "Gesundheit und Sozialraum"

Die Bevölkerungsstruktur wird sich in den nächsten Jahren verändern und mit ihr auch die Bedürfnisse hinsichtlich der Gesundheitsversorgung. Viele Menschen, die aufgrund von Alter, Krankheit oder Behinderung der Unterstützung bedürfen, wünschen sich, möglichst lange im häuslichen Umfeld und in der vertrauten Umgebung verbleiben zu können. In der Versorgung zeigt sich ein Trend hin zu neuen Anforderungen, wie das Quartier und das häusliche Umfeld (Sozialräume) gestaltet sein sollten. Darüber hinaus bietet der Sozialraum vielfältige Anknüpfungspunkte für Gesundheitsförderung und Prävention. Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang "Gesundheit und Sozialraum" strebt eine Qualifizierung von Fachexpert*innen für die Gestaltung von Sozialräumen auf wissenschaftlicher Grundlage an. Dabei sollen die Absolvent*innen aus einer gesundheitsorientierten Perspektive bestehende Ansätze und Konzepte zur Sozialraumgestaltung wissenschaftlich fundiert erweitern und in aktuellen und zukünftigen Handlungsfeldern zur Anwendung bringen. Durch die Auseinandersetzung mit veränderten Versorgungsbedürfnissen wirken sie so an einer mittel- und langfristigen Veränderung der Versorgungsstrukturen sowie der Verhältnisse für Gesundheitsförderung und Prävention mit. Der Gedanke der gesundheitlichen Teilhabe und Vernetzung ist dabei konzeptioneller Grundbestandteil ihrer Arbeit.

§ 3 Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad "Bachelor of Arts (B.A.)".

§ 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang Gesundheit und Sozialraum setzt zusätzlich zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorund Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) voraus:
 - 1. dreijährige Vollzeitausbildung in einem Gesundheitsberuf (vgl. z. B. die in der Anlage 3 aufgeführte Liste der Berufsbezeichnungen) oder
 - 2. zweijährige Vollzeitausbildung in einem Gesundheitsberuf (vgl. z. B. die in der Anlage 3 aufgeführte Liste der Berufsbezeichnungen) oder
 - 3. akademischer Abschluss in einem gesundheitsbezogenen Studiengang.
- (2) Die Nachweise sind spätestens bei der Einschreibung vorzulegen.

§ 5 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Studium besteht aus den folgenden Modulen, die jeweils Leistungspunkte (CP), Umfang (SWS), Workload und Lehrformate wie folgt umfassen:

GuS 24.01: Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethodik (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: eVorlesung (2 SWS) und Übung (2 SWS)

GuS 24.02: Soziologie des Sozialraums (9 CP, 6 SWS, 270 h Workload, Pflichmodul)

Lehrform: eVorlesung (2 SWS), Seminar (2 SWS) und eSeminar (2 SWS)

GuS 24.03-A1/-B1: Wahlpflichtmodul (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload)

Die Studierenden wählen gem. § 6 einen der folgenden Wahlpflichtbereiche:

GuS 24.03-A1: Gerontologie und Geriatrie (Vertiefungsrichtung Quartiersorientierung)

Lehrform: Seminar (4 SWS)

GuS 24.03-B1: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (Vertiefungsrichtung

Versorgungsdesign)

Lehrform: Vorlesung (2 SWS) und Übung (2 SWS)

GuS 24.04: Berufspraxis in gesundheitlichen Kontexten (14 CP, 8 SWS, 420 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung (2 SWS), eVorlesung (3 SWS), Seminar (2 SWS) und eSeminar (1 SWS)

GuS 24.05: Qualitative Methoden der sozialraumbezogenen Gesundheitsforschung (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: eVorlesung (2 SWS) und Übung (2 SWS)

GuS 24.06: Gesundheitswesen und Gesundheitswirtschaft (9 CP, 6 SWS, 270 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: eVorlesung (2 SWS), Seminar (2 SWS) und eSeminar (2 SWS)

GuS 24.07: Quantitative Methoden der sozialraumbezogenen Gesundheitsforschung (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: eVorlesung (2 SWS) und Übung (2 SWS)

GuS 24.08-A2/-B2: Wahlpflichtmodul (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload)

Die Studierenden wählen gem. § 6 einen der folgenden Wahlpflichtbereiche:

GuS 24.08-A2: Kommunale Planung (Vertiefungsrichtung Quartiersorientierung)

Lehrform: Vorlesung (2 SWS) und Seminar (2 SWS)

GuS 24.08-B2: Entrepreneurship und Businessplanung (Vertiefungsrichtung Versorgungsdesign)

Lehrform: Vorlesung (3 SWS) und Übung (1 SWS)

GuS 24.09: Grundlagen der Gesundheitswissenschaften (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: eVorlesung (2 SWS) und Seminar (2 SWS)

GuS 24.10: Grundlagen der Gesundheitsökonomie (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: eVorlesung (2 SWS) und Seminar (2 SWS)

GuS 24.11: Einführung in medizinische Informations- und Assistenztechnologien (9 CP, 6 SWS, 270 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: eSeminar (3 SWS), Übung (2 SWS) und eÜbung (1 SWS)

GuS 24.12: Gesundheitspsychologie über die Lebensspanne (9 CP, 6 SWS, 270 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Seminar (2 SWS) und eSeminar (4 SWS)

GuS 24.13: Sozialraumorientierung und Teilhabe (9 CP, 6 SWS, 270 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: eVorlesung (2 SWS), Seminar (2 SWS) und eSeminar (2 SWS)

GuS 24.14: Recht Einführung (5 CP, 3 SWS, 150 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung (2 SWS) und eVorlesung (1 SWS)

GuS 24.15: Gesundheitskommunikation im Sozialraum (9 CP, 6 SWS, 270 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: eSeminar (2 SWS), Übung (2 SWS) und eÜbung (2 SWS)

GuS 24.16: Projekt- und Qualitätsmanagement (6 CP, 2 SWS, 180 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Seminar (2 SWS)

GuS 24.17: Sozialraumgestaltung (11 CP, 6 SWS, 270 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: eVorlesung (3 SWS), Seminar (2 SWS) und eSeminar (1 SWS)

GuS 24.18: Rechtliche Grundlagen des Gesundheitssystems (5 CP, 3 SWS, 150 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Seminar (2 SWS) und eÜbung (1 SWS)

GuS 24.19: Digitalisierung in der gesundheitlichen Versorgung (9 CP, 6 SWS, 270 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: eSeminar (3 SWS), Übung (2 SWS) und eÜbung (1 SWS)

GuS 24.20: Projektmodul (13 CP, 4 SWS, 390 h Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Seminar (2 SWS) und eSeminar (2 SWS)

GuS 24.21-A3/-B3: Wahlpflichtmodul (6 CP, 4 SWS, 180 h Workload)

Die Studierenden wählen gem. § 6 einen der folgenden Wahlpflichtbereiche:

GuS 24.21-A3: Beratungskompetenz (Vertiefungsrichtung Quartiersorientierung)

Lehrform: Seminar (2 SWS) und Übung (2 SWS)

GuS 24.21-B3: Versorgungsmanagement (Vertiefungsrichtung Versorgungsdesign)

Lehrform: Vorlesung (4 SWS)

GuS 24.22: Bachelorarbeit und Kolloquium (15 CP, 4 SWS, 450 h Workload, Pflichtmodul) Lehrform: Kolloquium (2 SWS) und eKolloquium (2 SWS)

- (2) Die Studieninhalte sind den Modulhandbüchern zu entnehmen, die durch die Studiengänge bekannt gegeben werden (vgl. § 12). Der als Anlage aufgeführte Studienverlaufsplan enthält:
 - 1. die Anzahl und die Bezeichnung der Module;
 - 2. Angaben über den zeitlichen Verlauf der Module sowie
 - 3. die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die durch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erworben werden können.

§ 6 Zulassung zu den Wahlpflichtmodulen GuS 24.03-A1/-B1, GuS 24.08-A2/-B2 sowie GuS 24.21-A3/B3

(1) Die jeweils zu belegenden Wahlpflichtmodule können gemäß den in § 59 HG NRW genannten Kriterien in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.

- (2) Die Festlegung einer Höchstteilnehmendenzahl sowie einer Teilnehmendenmindestzahl erfolgt durch die*den Dekan*in und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Die Wahl des jeweiligen Wahlpflichtmoduls erfolgt elektronisch. Eine schriftliche Anmeldung wird in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert. Die entsprechenden Wahlabläufe und Fristen werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Sofern die nach Abs. 2 festgelegte Mindestteilnehmendenzahl in einem Wahlpflichtmodul unterschritten wird, wird das Modul nicht angeboten.
- (5) Sofern die nach Abs. 2 festgelegte Höchstteilnehmendenzahl in einem Wahlpflichtmodul überschritten wird, regelt die*der Dekan*in die Zuteilung.
- (6) Die*Der Dekan*in stellt ggf. durch Erhöhung der Höchstteilnehmendenzahlen oder der Herabsenkung der Teilnehmendenmindestzahl in den Wahlpflichtmodulen sicher, dass die Studierenden Zugang zu einem Wahlpflichtbereich erhalten.

§ 7 Regelstudienzeit und Gesamtworkload; Studienbeginn

- (1) Das Bachelorstudium umfasst einschließlich aller Prüfungen eine Regelstudienzeit von acht Semestern.
- (2) Für den Studienabschluss sind insgesamt 180 CPs zu erwerben.
- (3) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 8 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengang "Gesundheit und Sozialraum". Er besteht abweichend von § 7 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) aus:

- 1. drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
- einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem.
 § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG NRW sowie
- 3. zwei studentischen Mitgliedern.

89 Prutungen

(1) Die Module schließen jeweils mit folgenden Prüfungen ab:

Modul	Modulabschluss		Prüfung	Zulassungsvoraussetzung	Teilnahmebegrenzung /	Modulgewichtung
	Modulprüfung / Dauer	Sonstige Voraussetzungen (z. B. Studienleistung)	benotet/ unbenotet	für die Modulprüfung	Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung bzw. der praktischen Studienphase	bei Endnote
GuS 24.01	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 24.02	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 24.03-A1	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 24.03-B1	Schrittlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 24.04	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	keine	unbenotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 24.05	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 24.06	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 24.07	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 24.08-A2	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS
GuS 24.08-B2	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	keine	benotet	keine	keine	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS

Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS	keine	keine	benotet	keine	Praktische Prüfung (30 Minuten)	GuS 24.21-A3
Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS	keine	keine	benotet	keine	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	GuS 24.20
Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS	keine	keine	benotet	keine	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	GuS 24.19
Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS	keine	keine	benotet	keine	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	GuS 24.18
Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS	keine	keine	benotet	keine	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	GuS 24.17
Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS	keine	keine	benotet	keine	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	GuS 24.16
Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS	keine	keine	benotet	keine	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	GuS 24.15
Gemäß der Anzah an CP nach ECTS	keine	keine	benotet	keine	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	GuS 24.14
Gemäß der Anzah an CP nach ECTS	keine	keine	benotet	keine	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	GuS 24.13
Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS	keine	keine	benotet	keine	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	GuS 24.12
Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS	keine	keine	benotet	keine	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	GuS 24.11
Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS	keine	keine	benotet	keine	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	GuS 24.10
Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS	keine	keine	benotet	keine	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	GuS 24.09

GuS 24.22	GuS 24.21-B3
Schriftlich, Bachelorarbeit keine (16 Wochen, max. 40 Seiten)	GuS Schriftlich, Klausur 24.21-B3 (90 Minuten)
keine	keine
benotet	benotet
Anmeldung nach Erreichen von 120 Leistungspunkten möglich	keine
keine	keine
Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS und doppelte Gewichtung	Gemäß der Anzahl an CP nach ECTS

- (2) In den Prüfungen werden die in den Modulhandbüchern (vgl. § 12) genannten Qualifikationen und Kompetenzen der Module überprüft.
- (3) Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung absolviert werden. Bei Gruppenprüfungen muss die individuell erbrachte nicht zum Nachteil der anderen Studierenden der Gruppenprüfung gereichen. Die Gruppengröße soll bei schriftlichen Prüfungsleistungen zwei Personen, bei mündlichen Prüfungsleistungen vier Personen nicht überschreiten. Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Prüfungsrücktritte oder sonstiges Nichterbringen der Prüfungsleistungen dürfen

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe eines Themas für die Bachelorarbeit erfolgt frühestens nach Erreichen von 120 Leistungspunkten. Die Abschlussnote der Bachelorarbeit fließt mit 2-facher Gewichtung in die Gesamtnote des Studiums ein.
- (2) Die Bachelorarbeit kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 beim Prüfungsamt nach Rücksprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer angemeldet werden.
- (3) Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.

§ 11 Mobilitätsfenster Auslandssemester

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 25 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) in der Regel in jedem Semester absolviert werden.

§ 12 Modulhandbuch

- (1) Das Modulhandbuch enthält ausführliche Beschreibungen der Modulinhalte und der Qualifikationsziele. Die Modulhandbücher können zudem Literaturempfehlungen sowie sonstige Hinweise zum Studium enthalten.
- (2) Das Modulhandbuch enthält zudem Auszüge aus der Studiengangsprüfungsordnung zur Information der Studierenden. Insbesondere können die wesentlichen Inhalte der Anlage (Studienverlaufsplan) und dem § 9 Abs. 1 sowie die Leistungspunkte der einzelnen Module auch dem Modulhandbuch entnommen werden.
- (3) Mit Ausnahme der Auszüge aus der Studiengangsprüfungsordnung wird das Modulhandbuch von den Verantwortlichen des Studiengangs erstellt. Es ist sicherzustellen, dass den Studierenden spätestens zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle und für das Semester verbindliche Fassung des Modulhandbuchs zugänglich ist.

§ 13 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2024/2025 in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle Studierende mit Studienbeginn zum WS 2024/2025 oder später. Gleichzeitig treten die Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs "Gesundheit und Sozialraum" im Department of Community Health (Teil II der Prüfungsordnung der BAStudiengänge) vom 19.04.2024, zuletzt geändert am 12.06.2024, außer Kraft.
- (2) Der Studiengang "Gesundheit und Sozialraum" wird zum Wintersemester 2025/2026 eingestellt. Diese Ordnung tritt zum Ende des Sommersemesters 2031 außer Kraft. Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2024/2025 begonnen haben, können ihr Studium bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2031 nach den Bestimmungen dieser Ordnung beenden.
- (3) Die folgenden Lehrveranstaltungen gemäß der oben genannten Prüfungsordnung werden letztmalig in den nachfolgend aufgeführten Semestern angeboten:
 - Lehrveranstaltungen des 1. Fachsemesters: Wintersemester 2025/2026
 - Lehrveranstaltungen des 2. Fachsemesters: Sommersemester 2026
 - Lehrveranstaltungen des 3. Fachsemesters: Wintersemester 2026/2027
 - Lehrveranstaltungen des 4. Fachsemesters: Sommersemester 2027
 - Lehrveranstaltungen des 5. Fachsemesters: Wintersemester 2027/2028
 - Lehrveranstaltungen des 6. Fachsemesters: Sommersemester 2028
 - Lehrveranstaltungen des 7. Fachsemesters: Wintersemester 2028/2029
 - Lehrveranstaltungen des 8. Fachsemesters: Sommersemester 2029
- (4) Die jeweiligen Prüfungen gemäß der oben genannten Studiengangprüfungsordnung können im Prüfungszeitraum der nachfolgend aufgeführten Semester letztmalig abgelegt werden:

Prüfungen in Fächern des 1. Fachsemesters: Wintersemester 2026/2027 • Prüfungen in Fächern des 2. Fachsemesters: Sommersemester 2027 • Prüfungen in Fächern des 3. Fachsemesters: Wintersemester 2027/2028 • Prüfungen in Fächern des 4. Fachsemesters: Sommersemester 2028 • Prüfungen in Fächern des 5. Fachsemesters: Wintersemester 2028/2029 • Prüfungen in Fächern des 6. Fachsemesters: Sommersemester 2029 Prüfungen in Fächern des 7. Fachsemesters: Wintersemester 2029/2030 Prüfungen in Fächern des 8. Fachsemesters: Sommersemester 2030

(5) Die Bachelorarbeit muss bis zum Ende des Sommersemesters 2031 abgeschlossen sein.

Anlage 1: Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Gesundheit und Sozialraum

GuS 24.10	GuS 24.09	GuS 24.08- B2	GuS 24.08-1 A2	GuS 24.07	GuS 24.06	GuS 24.05	GuS 24.04	GuS 24.03-	GuS 24.03-	GuS 24.02	GuS 1	Nr.
Grundlagen der Gesundheitsökonomie	Grundlagen der Gesundheitswissenschaften	Entrepreneurship und Businessplanung	Kommunale Planung	Quantitative Methoden der sozialraumbezogenen Gesundheitsforschung	Gesundheitswesen und Gesundheitswirtschaft	Qualitative Methoden der sozialraumbezogenen Gesundheitsforschung	Berufspraxis im gesundheitlichen Kontext	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	GuS 24.03- Gerontologie und Geriatrie A1	Soziologie des Sozialraums	Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethodik	Modultitel
2eV+2S	2eV+2S	3V+1Ü	2V+4S	2eV+2Ü	2eV+2S+2eS	2eV+2Ü	2V+3eV 2S+1eS	2V+2Ü	4S	2eV+2S+2eS	2eV+2Ü	Art
Schriftlich: Hausarbeit	Schriftlich: Klausur	Schriftlich: Klausur	Mündlich: mdl. Prüfung	Schriftlich: Klausur	Schriftlich: Klausur	Schriftlich: Hausarbeit	Mündlich: mdl. Prüfung (unbenotet)	Schriftlich: Klausur	Mündlich: mdl. Prüfung	Schriftlich: Klausur	Schriftlich: Hausarbeit	Prüfungsform
							7 CP 4 SWS	6 CP 4 SWS	6 CP 4 SWS	9 CP 6 SWS	6 CP 4 SWS	1. Sem.
					9 CP 6 SWS	6 CP 4 SWS	7 CP 4 SWS					2. Sem.
	6 CP 4 SWS	6 CP 4 SWS	6 CP 4 SWS	6 CP 4 SWS								3. Sem.
6 CP 4 SWS												4. Sem.
												5. Sem.
												6. Sem.
												7. Sem.
												8. Sem.
6	6	c	ກ	6	9	o	14	c	ກ	9	6	ECTS

			GuS 24.22	GuS 24.21- B3	GuS 24.21 A3	GuS 24.20	GuS 24.19	GuS 24.18	GuS 24.17	GuS 24.16	GuS 24.15	GuS 24.14	GuS 24.13	GuS 24.12	GuS 24.11
Summe der SWS	Summe der Modulprüfungen	SummeECTS	Bachelorarbeit und - kolloquium	GuS 24.21-Versorgungsmanagement B3	GuS 24.21-Beratungskompetenz A3	Projektmodul	Digitalisierung in der gesundheitlichen Versorgung	Rechtliche Grundlagen des Gesundheitssystems	Sozialraumgestaltung	Projekt- und Qualitätsmanagement	Gesundheitskommunikation im Sozialraum	Recht Einführung	Sozialraumorientierung und Teilhabe	Gesundheitspsychologie über die Lebensspanne	Einführung in medizinische Informations- und Assistenztechnologien
			2K+2eK	4V	2S+2Ü	2S+2eS	3eS+2Ü+1eÜ	2S+1eÜ	3eV+2S+1eS	2S	2eS+2Ü+2eÜ	2V+1eV	2eV+2S+2eS	4S+2eS	3eS+2Ü+1eÜ
			Schriftlich: Bachelorarbeit	Schriftlich: Klausur	Mündlich: Praktische Prüfung	Schriftlich: Hausarbeit	Mündlich: mdl. Prüfung	Schriftlich: Klausur	Schriftlich: Hausarbeit	Schriftlich: Klausur	Mündlich: mdl. Prüfung	Schriftlich: Klausur	Schriftlich: Hausarbeit	Schriftlich: Klausur	Schriftlich: Klausur
18	3	28													
14	З	22													
12	3	18													
16	3	24												9 CP 6 SWS	9 CP 6 SWS
15	3	23									9 CP 6 SWS	5 CP 3 SWS	9 CP 6 SWS		
11	3	22						5 CP 3 SWS	11 CP 6 SWS	6 CP 2 SWS					
10	2	22				13 CP 4 SWS	9 CP 6 SWS								
8	2	21	15 CP 4 SWS	6 CP 4 SWS	6 CP 4 SWS										
104	22	180	15	C	ກ	13	9	5	11	6	9	5	9	9	9

Anlage 2: Antwort-Wahl-Verfahren

Prüfungen, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple- bzw. Single-Choice) durchgeführt werden folgende Regelungen: Abweichend von Anlage 1 Nr. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) gelten für

§ 1 Definition

unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antwort bzw. Antworten. Bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren besteht die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen schriftlichen Prüfungen darin, eine Auswahl

§ 2 Erstellung der Prüfungsaufgaben und Vorabkontrolle

- zuverlässiges Prüfungsergebnis ermöglichen. Innerhalb einer Prüfung sind allen Geprüften die gleichen Prüfungsaufgaben zu stellen (1) Die Prüfungsaufgaben müssen mit den in dem jeweiligen Modul zu vermittelnden Kenntnissen und Qualifikationen im Einklang stehen und ein
- Falsch bzw. Ja oder Nein zu bewerten ist. Negative Werte bei der Bewertung einzelner Aufgaben sind unzulässig. und bezieht dabei relative Gesichtspunkte ein. Die Prüfungsaufgaben sind so zu stellen, dass jede Antwortmöglichkeit selbstständig mit Richtig oder absolute Bestehensgrenze festgelegt. Die Prüfungsbewertung (inkl. der Bestehensgrenze) erfolgt nach Korrektur der jeweiligen Prüfungsleistungen (2) Die Festlegung der Prüfungsaufgaben erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. Hierbei wird von Seiten der Prüferin oder des Prüfers keine
- die Prüfung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer unabhängig bewertet werden. (3) Sofern es sich um eine Wiederholungsprüfung handelt, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, muss

§ 3 Bewertung

- (1) Die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn die von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegte Bestehensgrenze erreicht worden
- jeweiligen Prüfer. Anteils der im sonstigen Verfahren zu erlangenden Punkte. Die Gewichtung der Aufgabenteile erfolgt durch die jeweiligen Prüferinnen oder die entsprechend. Die Gesamtnote ergibt sich aus einer Gewichtung des Anteils der im Antwort-Wahl-Verfahren zu erlangenden Punkte sowie des (2) Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieser Anlage für diesen Teil

- (3) Das Ergebnis der Prüfung wird durch die Prüferinnen oder Prüfer festgestellt. Die folgenden Punkte sind in der Prüfungsakte zu dokumentieren:
- die Prüfungsnote;
- 2. die Bestehensgrenze;
- 3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von der Geprüften oder dem Geprüften zutreffend beantworteten Aufgaben insgesamt;
- 4. das Punkte-Noten-Zuordnungsschema;
- 5. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Geprüften der in Absatz 1 genannten Bezugsgruppe

In den Fällen des Absatzes 2 gilt Satz 2 nur für den Teil der Prüfung, der im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird

und Punkte-zahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken. Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend. Bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabennach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich (4) Die Prüferinnen und Prüfer haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung

Anlage 3: Spezielle Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Gesundheit und Sozialraum B.A. gem. § 4 Abs. 1

Bei den in der folgenden Tabelle genannten Berufsbezeichnungen handelt es sich um Regelbeispiele. Auch vergleichbare Berufe mit einer anderen Bezeichnung werden im Einzelfall geprüft und können ggf. eine Zulassung ermöglichen, sofern es sich um vergleichbare Berufsbilder handelt, die für den Studiengang einschlägig sind.

Berufsfeld	Berufsbezeichnung	Ausbildung/ Studium	Akademische Qualifizierungen
Pflege und	Pflegefachmann/-frau	3-jährig, staatl. Abschluss	
	Gesundheits- und Krankenpfleger/-in	3-jährig, staatl. Abschluss	Pflegepädagoge/-in, Lehramt Pflege/ Gesundheit,
	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/- in	3-jährig, staatl. Abschluss	Pflegewirt/-in, Pflegewissenschaftler/-in Pflegemanagement, Pflege und Gesundheit
	Altenpfleger/-in	3-jährig, staatl. Abschluss	
	Rettungsassistent/-in (Notfallsanitäter/-in)	2-jährig	Rettungsingenieurwesen, Sanitäts- und Rettungsmedizin
Geburtshilfe	Hebamme/ Entbindungspfleger/-in	3-jährig, staatl. Abschluss/ Studium	
Gesundheitsmanagement	Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen	3-jährig	
	 Sozialversicherungsfachangestellte/r, Fachrichtung allgemein Krankenversicherung 	3-jährig	
	Public Health Manager/-in, Gesundheitswissenschaftler-/in	Studium	Gesundheitsmanagement, Gesundheitsökonomie
	Gesundheits- und Sozialmanager/-in	Studium	Public Health, Angewandte Gesundheitswissenschaften

	Studium	Zahnarzt/-ärztin	
Komplementärmedizin	Studium, Praxisjahr	• Arzt/Ärztin	Human- und Zahnmedizin
	Studium	Sprechwissenschaftler/-in	
	Studium	Sprachheilpädagoge/-in	
	2,5-3-jährig	Sporttherapeut/-in	
	2-jährig	Podologe/-in	
	3-jährig, staatl. Abschluss/ Studium	• Physiotherapeut/-in	
	3-jährig	Orthoptist/-in	
Lehr- und Forschungslogopädie	3-jährig, staatl. Abschluss/ Studium	 Logopäde/-in, Sprachtherapeut/-in 	
	2,5-jährig	Masseur/-in und Med. Bademeister/-in	
	Studium	• Klinische/-r Linguist/-in	
Therapiemanagement	3-jährig, staatl. Abschluss/ Studium	• Ergotherapeut/-in	
	3-jährig	• Atem-, Sprech- und Stimmlehre-/in	Therapie
	Studium	Gerontologe/-in	Gerontologie
	Studium	International Health Care Manager/-in	
Gesundheits- und Sozialwesen/ Health and Social Services	Studium	Gesundheits- und Sozialökonom/-in	

									Medizin-, Orthopädie- und Rehatechnik		Ernährung			Psychologie
Medizinisch-technische/-r Radiologieassistent/-in	 Medizinisch-technische/-r Laboratoriumsassistent/-in 	 Medizinisch-technische/-r Assistent/-in für Frühdiagnostik 	Medizintechniker/-in	Hörgeräteakustiker*/-in	Chirurgiemechaniker/-in	Biologisch-technische/-r Assistent/-in	Biomedizintechniker/-in	• Augenoptiker/-in	 Assistent/-in für medizinische Gerätetechnik 	Dipl. Oecotrophologe/-in	• Diätassistent/-in	Rehabilitationspsychologe/-in	Psychologe/-in	Gesundheitspsychologe/-in
3-jährig	3-jährig	3-jährig	Studium	3-jährig	3,5-jährig	2-jährig	Studium	3-jährig	3-jährig	Studium	3-jährig	Studium	Studium	Studium
	Sportmedizinische Technik, Mikro- und Medizintechnik	Assistive Technologien, (Bio-)Medical Engineering Medizininformatik, Industrial Med-Tec, Medizinische Ingenieurswissenschaft,	Applied Life Sciences/ Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften.		Hörtechnik, Audiologie		Pharmatechnik, Biomedizin	Augenoptik, Optometrie, Optische Technologien					Gesundheits- und Rehabilitationspsychologie	

Pädagogik, Heilerziehungspflege Heilpädagoge/-in Rehabilitationspädagoge/-in Rehabilitationspädagoge/-in Erzieher*in für Jugend- und Heimerziehung Sozialarbeiter/-in / Sozialpädagoge/- pädagogin Pädagogin Pädagogih, Heilpädagoge/-in Rehabilitationspädagoge/-in Erzieher*in für Jugend- und Heimerziehung Sozialarbeiter/-in / Sozialpädagoge/- pädagogin	Pharmazie	 Orthopädietechnik-Mechaniker-/in Orthopädieschuhmacher/-in Zahntechniker/-in Apotheker*in 	3-jährig 3,5-jährig 3,5-jährig Studium, Praxisjahr
Pharmazeutisch-kaufmännische/-r Assistent/-in Heilerziehungspfleger/-in Gesundheitspädagoge/-in Medizinpädagoge/-in Rehabilitationspädagoge/-in Sonderpädagoge/-in Erzieher/-in Erzieher*in für Jugend- und Heimerziehung Sozialarbeiter/-in / Sozialpädagoge/-pädagogin	Pharmazie		Studium, Praxi: 3-jährig
Heilerziehungspfleger/-in Heilpädagoge/-in Gesundheitspädagoge/-in Medizinpädagoge/-in Rehabilitationspädagoge/-in Sonderpädagoge/-in Erzieher/-in Erzieher*in für Jugend- und Heimerziehung Sozialarbeiter/-in / Sozialpädagoge/-pädagogin			2,5-jährig
Heilpädagoge/-in Gesundheitspädagoge/-in Medizinpädagoge/-in Rehabilitationspädagoge/-in Sonderpädagoge/-in Erzieher/-in Erzieher*in für Jugend- und Heimerziehung Sozialarbeiter/-in / Sozialpädagoge/-pädagogin	Pädagogik, Heilerziehungsoflege	Heilerziehungspfleger/-in	2-3-jährig
in adagoge/-		Heilpädagoge/-in	Studium
Medizinpädagoge/-in Rehabilitationspädagoge/-in Sonderpädagoge/-in Erzieher/-in Erzieher*in für Jugend- und Heimerziehung Sozialarbeiter/-in / Sozialpädagoge/- pädagogin		Gesundheitspädagoge/-in	Studium
Rehabilitationspädagoge/-in Sonderpädagoge/-in Erzieher*in für Jugend- und Heimerziehung Sozialarbeiter/-in / Sozialpädagoge/- pädagogin		Medizinpädagoge/-in	Studium
Sonderpädagoge/-in Erzieher/-in Erzieher*in für Jugend- und Heimerziehung Sozialarbeiter/-in / Sozialpädagoge/- pädagogin		Rehabilitationspädagoge/-in	Studium
Erzieher/-in Erzieher*in für Jugend- und Heimerziehung Sozialarbeiter/-in / Sozialpädagoge/- pädagogin		Sonderpädagoge/-in	Studium
Erzieher*in für Jugend- und Heimerziehung Sozialarbeiter/-in / Sozialpädagoge/- pädagogin		• Erzieher/-in	2-4-jährig (in Teilzeit 2-6- jährig), staatl. Abschluss
			3-4-jährig (in Teilzeit 3-5- jährig), staatl. Abschluss
			Studium

3-jährig	Zahnmedizinische/-r Fachangestellte/-r	
3-jährig	 Operationstechnische/-r Assistent/-in, Medizin-technische/-r Assistent/-in für den Operationsdienst 	
3-jährig	Medizinische/-r Fachangestellte/-r (Arzthelfer/-in)	
3-jährig	Anästhesietechnische/-r Assistent/-in	Arztassistenz
2-jährige Fortbildung, staatl. Abschluss	Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung	
2,5-3-jährig, staatl. Abschluss	Bewegungspädagoge/-in	